

ANTRAG

auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis
Art. 7 BayDSchG – Bayer. Denkmalschutzgesetz
- Grabungserlaubnis –



LANDRATSAMT
ASCHAFFENBURG

Landratsamt Aschaffenburg
Untere Denkmalschutzbehörde
Bayernstraße 18
63739 Aschaffenburg

Antragsteller	
Vorname, Name, ggf. jurist. Person des privaten bzw. öffentl. Rechts	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Wohnort	
Telefon	E-Mail-Adresse

Für welchen Bauort wird die Erlaubnis beantragt?	
Straße, Haus-Nr.	Gemeinde
Gemarkung	Flur-Nummer(n)
Der Antragsteller ist Eigentümer des Baugrundstücks	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Antragsteller ist:	<input type="checkbox"/> privat <input type="checkbox"/> kommunal <input type="checkbox"/> gewerblich <input type="checkbox"/> Sonstiges
Welche Maßnahme/n ist / sind beabsichtigt?	
Maßnahmebeschreibung, ggf. als Anlage konkrete Planunterlagen mit Angaben Umfang u. Zeltiefen aller geplanten Bodeneingriffe (z. B. auch Abbruch Bestandsgebäude, Zuwegungen, Neuanlage von Ver- u. Entsorgungsleitungen, Terrassen, Infos, Fotos von evt. bereits modern gestörter Bereiche)	
Geschätzte Bausumme (€):	
Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn wird beantragt:	<input type="checkbox"/> ja,geplanter Beginn: <input type="checkbox"/> nein
Wurde eine Baugenehmigung beantragt?	
<input type="checkbox"/> ja Falls ja: für welche Maßnahme(n)? BV-Nr.?	<input type="checkbox"/> nein

Mir/uns ist bekannt, dass mit den Baumaßnahmen erst nach Erteilung der Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz begonnen werden darf.

Datum

Unterschrift Antragsteller

Anlagen (Nachforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten):

- Lageplan 1:1000 mit Eintragung der Grabungsfläche
- Genaue Beschreibung der Erdarbeiten, Angaben zur Geländehöhe und Eingriffstiefe, evtl. Schnitte
- Kostangebote, evtl. Zustimmung des Grundstückseigentümers

Weitere Anlagen:

Wichtige Hinweise:

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis (Art. 7 BayDSchG).

Bei Bodendenkmälern wird die denkmalrechtliche Erlaubnis nicht durch eine Baugenehmigung ersetzt.

Werden Erdarbeiten oder Grabungen ohne die erforderliche Erlaubnis durchgeführt, kann das Landratsamt Aschaffenburg als Untere Denkmalschutzbehörde verlangen, dass der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird, soweit dies noch möglich ist, oder dass Bodendenkmäler auf andere Weise wieder instand gesetzt werden (Art. 15 Abs. 4 BayDSchG).

Wer widerrechtlich Bau- oder Bodendenkmäler oder eingetragene bewegliche Denkmäler vorsätzlich oder grob fahrlässig zerstört oder beschädigt, ist unabhängig von der Verhängung einer Geldbuße zur Wiedergutmachung des von ihm angerichteten Schadens bis zu dessen vollem Umfang verpflichtet (Art. 15 Abs. 5 BayDSchG). Es wird empfohlen, schon vor Einreichung des Antrages mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Aschaffenburg Kontakt aufzunehmen und die Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Erdarbeiten oder Grabungen zu klären.

Ansprechpartner: Frau Stadtmüller, Telefon: 06021/394-3344, Fax: 06021/394-923, E-Mail: denkmalschutz@lra-ab.bayern.de

Gemeindliche Stellungnahme nach Art. 15 Abs. 1 DSchG

mit der Maßnahme besteht Einverständnis.

mit der Maßnahme besteht *kein* Einverständnis (Gründe siehe Bemerkungen)

Bemerkungen

Datum

Name, Gemeindestempel

Unterschrift

Stellungnahme des Kreisheimatpflegers

mit der Maßnahme besteht Einverständnis.

mit der Maßnahme besteht *kein* Einverständnis (Gründe siehe Bemerkungen)

Bemerkungen

Datum

Unterschrift